

sich in einem Briefe an Christoph von Zeutzsch aus. Als dieser ihn ersucht hatte, seinen Sohn in Pension zu nehmen, lehnt dies Harrer mit folgender Begründung ab: „Es ist an dem, daß er bei mir wenig Mores und Hofflichkeiten lernen oder begreifen wird können, so lasse ich mich auch bedenken, daß es Euch noch ihm gelegen sein wird, daß er sich in Handelssachen gebrauchen lassen wollte, denn er bei mir in itziger seiner Jugend von nichts anders dan pfeffersäckischen Händeln wirdet berichtet werden können, das Euch oder ihm an seinem adeligen Namen Schaden bringen möchte“¹³⁾.

In die Amtsthätigkeit des Kammermeisters gewährt uns seine Bestallung¹⁴⁾ mit dem zugehörigen Revers einen ziemlich genauen Einblick. Allerdings ist uns nur eine spätere aus dem Jahre 1575 erhalten. Aber da es damals Sitte war, die neue auf Grund der alten auszufertigen, so dürfen wir annehmen, daß die spätere eine einfache Abschrift der früheren war, wie sie sich auch ausdrücklich in einzelnen Punkten, z. B. bezüglich des Gehaltes, geradezu auf die bisherige Übung beruft. In der jener Zeit eigentümlichen Fülle und Breite des Ausdruckes werden die einzelnen Pflichten aufgezählt. Es wird dem Kammermeister zunächst aufgegeben, daß er sich an dem Orte, wie es der Kurfürst anordnen wird, wesentlich enthalten, seinem Herrn getreu, hold, gehorsam und dienstgewärtig sein, den Nutzen und Wohlfahrt des Kurfürsten höchsten und besten Vermögens schaffen, werben, befördern und treulich fortsetzen, Schaden, Nachteil und Schimpf wehren, wenden, mit nichten gestatten, sondern nach seinem höchsten Vermögen vorkommen und seiner Kammergeschäfte treulich warten solle.

wähnt: 1490 Caspar von Sal, 1496 Johann Mayer, 1497 Barthol. Steytan, 1498 Valten Krewl, 1501 Rottaler, bis 1543 Balthasar Keltzsch, 1543 Joachim Thyle, 1558 Andreas Hampel, um 1562 Hans Harrer, 1580 Georg Hermann, 1586 Gregor Schilling, 1587 Gregor Unwirth. Vergl. Loc. 7172. Die Bestellung derer Renth- und Kammermeister. ao. 1578—1700 Bl. 3. — Loc. 7344. Cammer-Rechnungen betr. de ao. 1544—1600 Bl. 1. — ô'Byrn, Hofsilberkammer S. 20.

¹³⁾ Falke S. 213. Im Hauptstaatsarchive finden sich über diese in den genealogischen Werken wenig berücksichtigte Familie zahlreiche Nachrichten. Vergl. auch C. Frhr. v. Hausen, Vasallen-Geschlechter der Markgrafen zu Meissen (Berlin 1892) S. 626. — Die Wappen der deutschen und adligen Familien. IV (Leipzig 1857), 466.

¹⁴⁾ Loc. 32961. Bestellungen de ao. 1570—1575. II. Bl. 220 flg. Im Reversbrief am Schlusse verspricht Harrer seine Pflichten zu erfüllen „ohne geferde und argelist“.